Beschluß der Bürgerschaft

vom 15. September 1858.

1. Leihanstalt.

Dem Antrage des Senats gemäß bewilligt die Bürgerschaft die beantragten 100 Thaler jährlich als Beihülfe zu den von dem Inhaber der hiesigen, unter obrigkeitlicher Inspection stehenden Pfandleihanstalt für das Lokal der Anstalt aufzuwendenden Kosten für die nächsten fünf Jahre.

2. Gehaltserhöhung für die Stelle eines Richtersdieners.

Die Bürgerschaft bewilligt für diese Stelle das beantragte jährliche Gehalt von 400 Thalern, unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß ein etwaiger Nebenverdienst thunlichst auf gerichtliche Copialien beschränkt, soweit derselbe aber mit dem Amte irgendwie unverträglich sein sollte, gänzlich untersagt werde.

3. Gehaltsverhältnisse der Landvögte.

Die Bürgerschaft setzt ihre Erklärung über die in der Mittheilung des Senats vom 3. August d. J. enthaltenen Anträge einstweilen aus, indem sie genügende Anhaltspunkte zur Beurtheilung der betreffenden, wie überhaupt der neuerdings so oft in Frage gestellten Verhältnisse aller Subalternbeamten vermißt. Um solche zu gewinnen, wünscht sie die Niedersetzung einer Deputation, welche die Gehalte und sonstigen Emolumente gleichartiger Bediensteter in den anderen deutschen Staaten sorgfältig erforsche und mit den diesseitigen zusammenstelle, dabei auch namentlich den vielfach stattfindenden Nebenerwerb berücksichtige und endlich in Erwägung ziehe, ob und inwieweit letzterer mit dem öffentlichen Interesse vereinbar, oder besser auszuschließen sei. Sie ersucht den Senat ihr hierin beitreten zu wollen.

4. Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, den Verkauf von Bauplätzen betreffend.

Den Anträgen der berichtenden Deputation ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

5. Revision der Bestimmungen in Betreff der Zahl und der Besoldung des technischen Personals bei dem öffentlichen Bauwesen.

Die Bürgerschaft trägt Bedenken, den im Deputationsberichte vom 4. Mai 1858 vorgelegten Bestimmungen ohne Weiteres ihre Zustimmung zu ertheilen. Sie ersucht daher, indem sie den ihr von einer Commission erstatteten Bericht beifolgend dem Senate mittheilt, die berichtende Deputation die von der Commission angeregten Bedenken und Vorschläge einer erneuerten Prüfung zu unterwerfen und das Ergebniß ihrer ferneren Berathungen baldmöglichst mitzutheilen.